

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2012

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-10-13.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. Oktober 2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2016 wird

*In seinem ordentlichen Haushalt mit
Soll Einnahmen von EUR 4.780.500,00
Soll Ausgaben von EUR 4.780.500,00*

*sowie in seinem außerordentlichen Haushalt mit
Soll Einnahmen EUR 900,00
Soll Ausgaben EUR 900,00*

beschlossen.

Das Konvolut des Auflageexemplares bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Aufhebung des Beschlusses über eine Trauungsentschädigung

Auf Grund der gesetzlichen Regelung im § 88a – Trauungsentschädigung, des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 1914 wird der dadurch hinfällig gewordene Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2014 über die Gewährung von Trauungsentschädigungen aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend mit 1.9.2016 in Kraft.

4. Verkauf eines Gemeindegrundstückes

Das Gemeindegrundstück Nr. 5947 im Ausmaß von 347 m² wird zu einem Kaufpreis von EUR 1,20 pro m², das sind EUR 416,40, an die Anrainerin, Frau Elisabeth Blazs verkauft. Das Grundstück Nr. 5949 verbleibt im Eigentum der Gemeinde, kann von Frau Blazs aber weiterhin, bis auf Widerruf, genutzt werden. Im Fall der Beanspruchung dieses Grundstückes durch die Gemeinde ist die von Frau Blazs errichtete Einfriedung auf ihre Kosten an die Grundgrenze zurückzubauen.

5. Milchhaus – Schenkungsvertrag

Schenkungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

6. Verleihung von Ehrenzeichen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. verleiht Herrn Pfarrer Mag. Georg Lang für seine besonderen Verdienste um die Gemeinde, insbesondere durch sein Wirken als Leiter des Passionsspieles während der vergangenen vier Spielperioden, das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 27.10.2016

Abgenommen am: 14.11.2016